



21SN 24/ME

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

GESETZENTWURF
Z. 24 - GE/19 06 ZI 1444-01/96
Datum: 23. MAI 1996
24. 5. 96/11 Dr. Kojak

Betrifft: Entwurf eines Post-Betriebsverfassungsgesetzes (PBVG) - Begutachtung und Stellungnahme

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

22. Mai 1996

Der Präsident:

i.V. Wolf

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Handwritten Signature]



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 1444-01/96

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Post-Betriebsverfassungsgesetzes (PBVG) - Begutachtung und Stellungnahme

Der RH bestätigt den Inhalt des Entwurfes eines Post-Betriebsverfassungsgesetzes (PBVG) und erlaubt sich, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Allgemeine Vorbemerkungen:

Wie in den Erläuterungen angedeutet, übernimmt der vorliegende Entwurf die bei der (früheren) Post- und Telegraphenverwaltung bestehende dreistufige Organisationsstruktur der Personalvertretung. In gleicher Weise werden den Belegschaftsvertretern zusätzlich zu den im ArbVG vorgesehenen Mitbestimmungsbefugnissen auch Befugnisse in jenen Angelegenheiten eingeräumt, die schon bisher den Personalvertretungsorganen im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung offengestanden sind, wobei diese nunmehr zum Teil in Form einer erzwingbaren Mitbestimmung gesetzlich festgeschrieben werden sollen.

Diese Regelungen werden in den Erläuterungen mit Erfordernissen des Gemeinschaftsrechts begründet, denenzufolge im Falle eines Betriebsüberganges die Rechtsstellung und Funktion der Arbeitnehmervertreter auch hinsichtlich ihrer Aufgabenbereiche unverändert erhalten bleiben müssen.

Dieser Argumentation vermag der RH schon deshalb nicht zu folgen, weil die Personalvertretung im Bereich der Post bislang nicht geregelt war, zumal der in den Erläuterungen erwähnte "Figl-Erlass" kaum als taugliche Rechtsgrundlage angesehen werden kann. Im übri-

gen beweist auch die im § 76 des Entwurfes enthaltene Regelung, wonach sich im Falle des Ausscheidens einer Unternehmung aus dem Geltungsbereich des PBVG die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter nach dem ArbVG richten, daß die Befugnisse der Arbeitnehmervertreter sehr wohl Änderungen unterliegen können.

2. Zu den finanziellen Auswirkungen:

- Die organisationsrechtlichen Bestimmungen im 2. Hauptstück - insb die Bestimmungen über die Vertrauenspersonenausschüsse (§ 17) und die Personalausschüsse (§ 19) - lassen aufgrund der darin enthaltenen Ermessensspielräume (§ 17 Abs 2 und 3 sowie § 19 Abs 2) keine Rückschlüsse über die zukünftige Personalvertretungsstruktur zu. Die Unbestimmtheit der gesetzlichen Vorgaben und die grundsätzlich vorgesehene dreistufige Organisationsform der Personalvertretungsorgane werden den betroffenen Unternehmungen wegen der dadurch gegebenen vermehrten Dienstfreistellungen jedenfalls höhere Kosten verursachen als vergleichbare Unternehmungen, die dem Regelungsbereich des ArbVG unterliegen.

- Dies gilt auch in Ansehung des § 47 PBVG, der die betroffenen Unternehmungen weitaus stärker belastet als die vergleichbare Regelung im § 72 ArbVG. Insbesondere ist nicht einzusehen, weshalb im Geltungsbereich des PBVG eine allenfalls eingehobene Personalvertretungsumlage nicht auch - wie im § 73 ArbVG grundsätzlich vorgesehen - zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung der Belegschaftsorgane herangezogen werden soll.

- Sachlich nicht gerechtfertigt erscheinen auch die im § 65 des Entwurfes vorgesehenen Abweichungen vom vergleichbaren § 115 ArbVG betreffend die Grundsätze der Mandatsausübung: dies gilt insb für die - im ArbVG nicht ausdrücklich erwähnte - Rücksichtnahme auf die "zusätzliche Belastung aus der Tätigkeit als Mitglied eines Personalvertretungsorgans" (Abs 1) sowie für den individualrechtlich verbürgten Versetzungsschutz (Abs 3 zweiter Satz).

- Letztlich werden auch die in § 72 Abs 2 und 3 des Entwurfes vorgesehenen Erweiterungen der Mitbestimmungsbefugnisse bei den betroffenen Unternehmungen zu höheren Aufwendungen führen als bei Unternehmungen, die dem ArbVG unterliegen.

- Insgesamt gesehen werden die dargestellten aufwandserhöhenden Sonderregelungen letztlich den Gewinnanteil des Bundes verringern. Die im Vorblatt zu den Erläute-

RECHNUNGSHOF, ZI 1444-01/96

- 3 -

rungen enthaltene Information, dem Bund entstünden aus dem gegenständlichen Entwurf keine Kosten, ist daher dahingehend zu ergänzen, daß der vorliegende Entwurf jedenfalls geeignet ist, den möglichen Gewinnanteil des Bundes zu schmälern.

- Im übrigen ist die in den Erläuterungen "zum II. Teil - 1. Geltungsbereich" (Seite 55) enthaltene Feststellung, wonach "von den vom PBVG erfaßten Unternehmen Tätigkeiten verrichtet werden, die von anderen Unternehmen nicht besorgt werden", nicht nachvollziehbar, weil sowohl auf den Sektoren des Postdienstes und des Omnibusdienstes als auch im Bereich der Mobiltelefonnetze auch andere Unternehmungen als Konkurrenten auftreten, für welche die Bestimmungen des ArbVG ohne jegliche Einschränkung gelten. Die in den Erläuterungen enthaltene sachliche Rechtfertigung eines eigenen Betriebsverfassungsrechtes für eine bestimmte Sparte erscheint daher nicht stichhaltig begründet.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt Mag Karl Schlögl sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

22. Mai 1996

Der Präsident:

i.V. Wolf

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

